



Entgeltordnung für die Benutzung der im Eigentum des Landkreises Erlangen-Höchstadt stehenden Schulturnhallen und Außensportanlagen

§ 1 Entgelterhebung

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erhebt für die außerschulische Nutzung der im Eigentum des Landkreises stehenden Schulturnhallen und Außensportanlagen durch Dritte (insbesondere Schulen, Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und Privatpersonen) ein Nutzungsentgelt nach dieser Entgeltordnung. Die Entgelte sind Nettentgelte und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der gesetzliche Vertreter einer Vereinigung, Gruppierung oder Organisation. Mehrere Veranstalter bzw. Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Der Landkreis erhebt für die Nutzung der im Eigentum des Landkreises stehenden Schulturnhallen folgende Benutzungsentgelte:

Regelmäßige Übungs- und Trainingseinheiten

Einfachsporthalle/kleine Halle	10,08 Euro pro Stunde (60 Minuten)
Dreifachsporthalle	30,24 Euro pro Stunde (60 Minuten)

Bei Nutzung einer Halleneinheit der Dreifachsporthalle	10,08 Euro pro Stunde (60 Minuten)
zwei Halleneinheiten der Dreifachsporthalle	20,16 Euro pro Stunde (60 Minuten)

Einmalige Veranstaltungen

Für einmalige Veranstaltungen wird ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von

Einfachsporthalle/kleine Halle	109,24 Euro pro Tag
Dreifachsporthalle	218,48 Euro pro Tag

erhoben.

- (2) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen zur außerschulischen Nutzung von Außensportanlagen geschlossen wurden (z. B. anteilige Beteiligung an Investitionskosten und am laufenden Aufwand) erhebt der Landkreis Erlangen-Höchstadt für die Nutzung der im Eigentum des Landkreises stehenden Außensportanlagen ein Benutzungsentgelt in Höhe von 10,08 Euro pro Stunde (60 Minuten).
- (3) Die vereinbarte Nutzungszeit beinhaltet die Zeiten in den Umkleide- und Duschräumen. Mit Beendigung der vereinbarten Nutzungszeit müssen die Sporthallen und die Umkleide- und Duschanlagen geräumt sein.
- (4) In den unter Absatz 1 genannten Benutzungsentgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung bereits enthalten. Bei Veranstaltungen mit einem über dem normalen Maß

Inhalt

Entgeltordnung für die Benutzung der im Eigentum des Landkreises Erlangen-Höchstadt stehenden Schulturnhallen und Außensportanlagen	65
Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Lagerraumes am bestehenden Jugendclub Spardorf	66
Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlagen der Gemeinde Uttenreuth – Gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gebiet „Marloffsteiner Straße“ in Uttenreuth in den Uttenreuther Graben	66
Klimawandel & Gesundheit – Gesund durch die Sommerhitze; Kostenlose Infoveranstaltung zum Umgang mit Hitze für Interessierte, ältere Menschen und Angehörige	67

hinausgehenden Strom- und Wasserverbrauch behält sich der Landkreis vor, einen gesonderten Aufschlag zu verlangen bzw. die dadurch entstandenen Kosten auf den Entgeltschuldner umzulegen.

- (5) Reinigungskosten werden nur erhoben, wenn diese nicht bereits mit der regulären Reinigung im für den Schulbetrieb notwendigen Umfang der Anlage miterledigt werden können. Für schuldhaftige Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die im Eigentum des Landkreises stehenden Schulturnhallen und Außensportanlagen können Dritten (insbesondere Schulen, Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und Privatpersonen) außerhalb der Schulzeit zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Belegung wird im Rahmen eines im Benehmen mit der Schulleitung erstellten Belegungsplanes festgelegt. Eine Nutzung in den Schulferien ist nicht vorgesehen. Im Einzelfall können darüber hinausgehende Nutzungen vereinbart werden.
- (2) Für regelmäßige Übungs- und Trainingseinheiten werden die Hallenbelegungen und die Nutzung der Außensportanlagen nach Ende des im Benutzungsvertrag festgelegten Benutzungszeitraums auf der Grundlage der offiziellen Belegungspläne und nicht nach tatsächlicher Benutzung abgerechnet und den jeweiligen Entgeltschuldnern in Rechnung gestellt.
- (3) Bei einmaligen Veranstaltungen entstehen die Nutzungsentgelte mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages und sind bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn an den Landkreis zu überweisen.

§ 5 Rücktritt vom Benutzungsvertrag

- (1) Der Entgeltschuldner ist berechtigt, bis spätestens vier Wochen vor der verbindlich vereinbarten Veranstaltung vom Benutzungsvertrag kostenfrei zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufhebung des Benutzungsvertrages nur mit Zustimmung des



Landkreises möglich. Der Entgeltschuldner hat 50 % des vorausgerichtlichen angefallenen Entgeltes zu begleichen.

- (2) Der Landkreis kann im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, aus sonstigem öffentlichen Interesse oder bei groben Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen jederzeit vom Benutzungsvertrag fristlos zurücktreten. Dies gilt auch, wenn das für einmalige Veranstaltungen vom Landkreis geforderte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird. In allen genannten Fällen besteht kein Anspruch des Entgeltschuldners auf Schadenersatz.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Bisherige Entgeltregelungen in Bezug auf die Vermietung der Schulturnhallen werden aufgehoben.

Erlangen, den 30.06.2023

Alexander Tritthart
Landrat

Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Lager- raumes am bestehenden Jugendclub Spardorf

Es ist beabsichtigt, auf dem Im Haunschlag 2, Grundstück Fl. Nr. 77, Gemarkung Spardorf, einen Lagerraum am bestehenden Jugendclub zu errichten.

Für dieses Bauvorhaben wurde mit Bescheid vom 10.07.2023, Az. 6024VVF-2023-121-BauE, die Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Die erforderliche Zustellung einer Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer der benachbarten Grundstücke, die die Bauvorlagen nicht unterschrieben haben, wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt vorgenommen.

Die Baugenehmigung und die Bauplanunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden entweder im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen, Zimmer-Nr. 4.19 oder bei der Gemeinde Spardorf, Erlanger Straße 40, 91080 Uttenreuth, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Gegen den o.g. Bescheid können die Eigentümer der benachbarten Grundstücke innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweise:

Die bisherige Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist nicht mehr gegeben.

Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail genügt nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

Erlangen, 10.07.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Libal

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Abwasseranlagen der Gemeinde Uttenreuth – Gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gebiet „Marloffsteiner Straße“ in Uttenreuth in den Uttenreuther Graben

Der Gemeinde Uttenreuth wurde mit Bescheid des Landratsamt Erlangen-Höchstadt vom 19.09.2022, Az. 40 6410 in der Änderungsfassung vom 15.05.2023 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gebiet „Marloffsteiner Straße“ in Uttenreuth in den Uttenreuther Graben erteilt.

Die Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Gebiet „Marloffsteiner Straße“ in den Uttenreuther Graben (Gewässer III. Ordnung) stellt eine Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr.4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar.

Ein Abdruck des Bescheides liegt mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der Pläne im Zeitraum vom

31.07.2023 bis einschließlich 16.08.2023

- bei der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Erlanger Straße 40, erstes Obergeschoss, Foyer, 91080 Uttenreuth
- beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a. d. Aisch, Schlossberg 10, Umweltamt, zweites Obergeschoss, Zimmer 205, 91315 Höchstadt a. d. Aisch

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass zur Einsichtnahme beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt unter der Telefonnummer 09193 20-1712 eine Terminvereinbarung erforderlich ist.

Dieser Bekanntmachungstext und die Erlaubnis mit den Antragsunterlagen werden im o.g. Zeitraum gemäß Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auch auf der Website des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eingestellt.

Der Bekanntmachungstext wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/bekanntmachungen/>

Die Erlaubnis mit den Antragsunterlagen wird eingestellt unter:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/aktuelles/auslegungsunterlagen/>

Der Bescheid des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt vom 19.09.2022 in der Änderungsfassung vom 15.05.2023, Az. 40 6410, wurde dem Träger des Vorhabens und den bekannten Betroffenen zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Gegen den o.g. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diesbezüglich wird auf die Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Höchstadt a. d. Aisch, den 13.07.2023
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
-Umweltamt-

Bauer

Klimawandel & Gesundheit – Gesund durch die Sommerhitze

Kostenlose Infoveranstaltung zum Umgang mit Hitze für Interessierte, ältere Menschen und Angehörige

Durch den Klimawandel werden die Temperaturen im Sommer zunehmend heißer. Höhere Temperaturen belasten insbesondere ältere Personen. Um mit Hitze besser umgehen zu können, laden Klimaschutzmanagement und Seniorenpolitisches Gesamtkonzept in Kooperation mit dem Bayerischen Roten Kreuz Kreisverband Erlangen-Höchstadt und dem Seniorenbeirat Höchstadt a. d. Aisch zu einer kostenlosen Infoveranstaltung am Donnerstag, 27. Juli 2023 von 15 bis 16:30 Uhr in die Fortuna-Kulturfabrik in Höchstadt (Bahnhofstraße 9) ein. Die Veranstaltung ist kostenlos und barrierefrei zugänglich. Interessierte, ältere Personen und deren Angehörige aus dem Landkreis sind herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Hitzeschutz-Tipps für sich selbst und andere

Zum Einstieg gibt die Klimaschutzmanagerin des Landkreises, Luisa Pscherer, eine kurze Einführung in das Thema Klimawandel. Kai Bartholomeyczik vom BRK Erlangen-Höchstadt geht auf die Auswirkungen von Hitze auf den Körper ein und gibt praktische Tipps zur Vermeidung und Prävention von Hitzesituationen. Zum Abschluss lernen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mögliche kühle Orte in Höchstadt kennen, die in der Sommerhitze Abkühlung versprechen. Damit die Erfrischung nicht zu kurz kommt, werden zwischendurch Obst und kühle Getränke gereicht.